

Strasburg geschleppt oder verbrannt bei der Einäscherung der Stadt. Nach vierjähriger Unterbrechung kam das Gericht nach Wehlar, wo es bis zur Auflösung des Reichs sein ruhmloses Dasein fristete.

Infolge des Geldmangels konnte das Gericht fast nie voll besetzt werden und mußte oft jahrelang seine Tätigkeit überhaupt einstellen. Dadurch wurde der Geschäftsgang ein äußerst schleppender, so daß die meisten Streitsachen unerledigt blieben. Nach einem Berichte vom Jahre 1646 sollten Gewölbe voll Akten seit mehr als 20 Jahren nicht geöffnet und schon im Jahre 1620 über 50 000 Sachen zurückgelegt sein, über die niemals Bericht erstattet worden sei.

Büßte das Reichsgericht schon infolge dieser Mißstände bedeutend an Ansehen ein, so schwand sein Einfluß vollends mit dem Selbständigerwerden der Einzelstaaten. Das Kammergericht war wohl ein Reichsgericht insofern, als es vom Kaiser und den Reichsständen besetzt war. Aber die Landesfürsten strebten danach, ihre Länder gegen die kaiserliche und die Reichsgerichtsbarkeit abzuschließen. Besonders die Kurfürsten erlangten das Vorrecht, daß gegen die Urteile ihrer Landesgerichte keine Berufung an die Reichsgerichte gestattet sein sollte. Mit dem Falle des Deutschen Reiches fiel auch das Reichskammergericht, unbetrachtet von der deutschen Nation.

9. Die Entwicklung der neuen Rechtspflege.

In die barbarische Finsternis der Rechtspflege fiel im Zeitalter der Aufklärung allmählich einiges Licht. Auch hier ging Friedrich der Große mit Reformen voran. Während in Frankreich die Anwendung der „peinlichen Frage“ noch in ihrer ganzen Scheußlichkeit fort dauerte, hob Friedrich 1754 die Tortur auf und stellte zugleich den Brauch ab, Rindsmörderinnen im Sack zu eräufen. Andere deutsche Staaten folgten mit Aufhebung der Folter dem gegebenen Beispiel, so Baden 1767, Mecklenburg 1769, Kurhessen 1771, Osterreich 1776. In Hannover wurde die Folter erst 1840 aufgehoben. Die Strafrechtspflege erhielt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich eine mildere Form, und die Willkür wurde durch Gerichtsordnungen eingeschränkt. Durch den Ausgleich des römischen Rechtes mit dem deutschen Volksrecht wurde das Vertrauen der Bevölkerung auf den Rechtsschutz gehoben. Sehr gereicht es Friedrich dem Großen zum Ruhme, daß er seinen Gerichten einschärft, bei Verbrechen aus Armut die tunlichste Milde walten zu lassen. Er wirkte Wunder im Aussegnen der Gerichte und ihrer Aktengebirge; in Pommern z. B. wurden in einem Jahre 2400 alte und 540 neue Prozesse erledigt. Durch eine Kammergerichtsordnung schuf er ein einheitliches und zweckmäßiges Gesetzeswerk.